Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor | Nr. 563 | Datum: 30.05.2006

Bekanntmachung des Wahlleiters

über die Wahlen an der Universität Hohenheim

am 12. und 13. Juli 2006

zum Senat

für die Wahlgruppen:	**Professoren**	**(A)**
	Wissenschaftlicher Dienst	**(C)**
	Studierende	**(B)**
	Sonstige Mitarbeiter	**(D)**

zu den Großen Fakultätsräten der Fakultäten N, A und W

für die Wahlgruppen:	**Wissenschaftlicher Dienst**	**(C)**
	Studierende	**(B)**
	Sonstige Mitarbeiter	**(D)**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 563

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart
Redaktion: Universitätsverwaltung, der Wahlleiter.
Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Stuttgart-Hohenheim, den 30.05.2006
Az.: 051.11-2006

Der Wahlleiter

Gemäß §§ 5 und 7 der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Universitäten vom 14.12.77, Gesetzblatt 1977, S. 636 (= WO = Amtliche Mitteilungen Nr. 123 vom 30.12.1977) gebe ich bekannt:

Am 12. und 13. Juni 2006

finden auf Anordnung des Rektors gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 WO an der Universität Hohenheim Wahlen statt, und zwar gem. §§ 4 und 6 der Übergangsbestimmungen zum Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (2. HRÄG) vom 01. Januar 2005 für alle Wahlgruppen zum Senat, für die Wählergruppen Wissenschaftlicher Dienst, Studierende und Sonstige Mitarbeiter zu den Großen Fakultätsräten der Fakultäten N, A und W.

In den Fakultäten finden für die Wahlgruppen der Professoren keine Wahlen zum Großen Fakultätsrat statt, da gem. § 25 Abs. 3 LHG alle hauptamtlichen Professoren/Professorinnen der Fakultät dem jeweiligen Großen Fakultätsrat ohne Wahl angehören.

Für die Wahlen gelten folgende Bestimmungen:

1. Zeitpunkt der Wahlen (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 WO)

Die Wahlen zum Senat und zu den Großen Fakultätsräten der Universität Hohenheim finden am

Mittwoch,	**dem 12. Juli 2006**	**von 10.00 bis 16.00 Uhr**
Donnerstag,	**dem 13. Juli 2006**	**von 10.00 bis 14.00 Uhr**

statt.

Die Wahllokale sind an den Abstimmungstagen zu den angegebenen Zeiten geöffnet.

2. Wahlräume (§ 5 Abs. 2 Ziff. 2 WO)

Wahlräume sind für die Wahlgruppen der

Professoren	(A)	der Raum 101,
Wissenschaftlicher Dienst	(C)	EuroForum,
Sonstige Mitarbeiter	(D)	Kirchnerstraße 3,

für die Wahlgruppe der

Studierenden	(B)	der Raum 106, EuroForum, Kirchnerstraße 3.

Die Wahlräume werden entsprechend gekennzeichnet. Die Stimmauszählung am 13. Juli 2006 erfolgt ab 14:00 Uhr in den jeweiligen Wahlräumen sowie im Foyer des EuroForum.

3. Zu wählende Mitglieder und Amtszeit (§ 5 Abs. 2 Ziff. 3 WO)

3.1 Wahlen zum Senat

Gemäß § 12 Abs. 2 der Grundordnung (GO) in der am 26. Oktober 2005 vom Senat verabschiedeten Fassung gehören dem Senat 16 Wahlmitglieder an, nämlich:

Gruppe:		Zahl der Mitglieder	Amtszeit (§ 19 Abs. 2 Satz 2 LHG)
Professoren	(A)	7	01.10.2006 bis 30.09.2010
Wissenschaftlicher Dienst	(C)	3	01.10.2006 bis 30.09.2010
Studierende	(B)	3	01.10.2006 bis 30.09.2007
Sonstige Mitarbeiter	(D)	3	01.10.2006 bis 30.09.2010

Die 3 gewählten Studierenden und die weiteren studentischen Vertreter gem. § 65 Abs. 2 LHG bilden zugleich den Allgemeinen Studierendenausschuss (AstA). Gem. § 15 Abs. 2 Grundordnung beträgt die Zahl der weiteren Vertreter sechs. Dieses sind die sechs Studierenden, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter für den Senat die nächstfolgenden sechs Sitze entfallen würden.

3.2 Wahlen zu den Großen Fakultätsräten

Gemäß § 21 Abs. 2 GO (Fassung vom 26. Okt. 2006) gehören den Großen Fakultätsräten jeweils 13 Wahlmitglieder an, nämlich:

Gruppe:		Zahl der Mitglieder	Amtszeit (§ 25 Abs. 2 Satz 2 LHG i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 1 GO)
Wissenschaftlicher Dienst	(C)	4	01.10.2006 bis 30.09.2010
Studierende	(B)	6	01.10.2006 bis 30.09.2007
Sonstige Mitarbeiter	(D)	3	01.10.2006 bis 30.09.2010

Die 6 Gewählten der Gruppe der Studierenden bilden den Ausschuss des Fakultätsrates gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 UG (**Fachschaft**).

Wahlberechtigt sind bei der jeweiligen Fakultät die Studierenden, die für einen Studiengang zugelassen sind, dessen Durchführung der jeweiligen Fakultät obliegt (§ 22 Abs. 3 Ziff. 2 LHG). Die Einteilung der Fakultäten sowie die Zuordnung der Studiengänge zu den Fakultäten sind in der Anlage dargestellt.

4. Wahlgrundsätze (§ 5 Abs. 2 Ziff. 4 WO)

4.1 Es gelten die Wahlgrundsätze des § 107 des Universitatsgesetzes (UG), der nachstehend wiedergegeben wird:

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, von den Mitgliedern dieser Gruppe sowie den Ihnen nach § 6 Abs. 4 gleichgestellten Personen in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

(2) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen, die durch ein Kennwort bezeichnet werden. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich- rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte: ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

(3) Der Wahlvorschlag muß von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein, bei den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden für die Wahlen zum Senat von 20 Mitgliedern, für die übrigen Wahlen von 10 Mitgliedern. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(4) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind. Der Wähler kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen seiner Gruppe übernehmen und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren; dabei wird festgestellt, wieviele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen. Die Sitze werden in der Reihenfolge den Bewerbern zugeteilt, die innerhalb des Wahlvorschlags die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag entscheidend. Wird bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 4 und 5 bei den Medizinischen Fakultäten nicht die nach § 25 d Abs. 3 Nr. Buchst. a erforderliche Repräsentanz der Fächer und Abteilungsleiter erreicht, entfallen innerhalb der Liste die Sitze auf die Bewerber aus den Fächern oder auf die Abteilungsleiter, die die relativ höchste Stimmenzahl erhalten haben, bis die nach § 25 d Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a erforderliche Mindestrepräsentanz erreicht ist.

(5) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung statt. Mehrheitswahl findet ferner statt, wenn weniger als drei Vertreter zu wählen sind. Die Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 3 und 4 bei den Medizinischen Fakultäten nicht die nach § 25 d Abs. 3 Nr. Buchst. a erforderliche Repräsentanz der Fächer und Abteilungsleiter erreicht, entfallen die Sitze auf die Bewerber oder Abteilungsleiter, die die relativ höchste Stimmenzahl erhalten haben, bis die nach § 25 d Abs. 3 Nr. Buchst. a erforderliche Mindestrepräsentanz erreicht ist.

(6) Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 106 Abs. 2 Satz 1 angeführten Gruppen, es sei denn, er hat bis zum Abschluß des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. In der Wahlordnung nach Abs. 9 ist zu bestimmen, dass Briefwahl möglich ist.

(7) Entfallen bei der Verhältniswahl auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

(8) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

(9) Zur Durchführung der Wahlen erlässt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften, insbesondere über

1. den Zeitpunkt, der für die Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechts maßgeblich ist,
2. die Vorbereitung der Wahl und die Wahlorgane,
3. die Abstimmung,
4. die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses,
5. die Walprüfung,
6. Wiederholungswahlen.

4.2 Die Durchführung der Wahlen richtet sich gem. Artikel 27 § 4 Abs. 1 und 2 des zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01. Januar 2005 (Gesetzblatt 2005 Seite 1) nach der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Universitäten (WO), die das Kultusministerium gemäß § 107 Abs. 9 UG erlassen hat (vergl. Amtliche Mitteilungen Nr. 123 vom 30.12.1977).

5. Form und Inhalt der Wahlvorschläge (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 und § 10 WO)

5.1 Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten,

bis spätestens **Mittwoch, den 21. Juni 2006, 15.00 Uhr**

Wahlvorschläge, jeweils für die einzelnen Wahlen getrennt, beim Wahlleiter einzureichen (§ 10 WO). Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage der Universität Hohenheim unter Intranet/Wahlen/Gremienwahlen 2006/Formulare zum downloaden verfügbar sowie in der Geschäftsstelle des Wahlleiters im Gebäude 02.72 (Technische Zentrale), Zimmer 022, während der üblichen Dienstzeit ab

sofort

erhältlich. Jeder Wahlvorschlag wird mit einem Kennwort bezeichnet. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte.

5.2 Es gelten die Vorschriften von § 10 WO, der nachstehend abgedruckt ist:

(1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 15 Uhr beim Wahlleiter einzureichen.

(2) Der Wahlvorschlag muss nach § 107 Abs. 3 UG unterzeichnet sein: (Vergleiche Ziffer 4.1 (3) dieser Bekanntmachung).

(3) Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufs-bezeichnung und bei Studenten die Matrikel-Nummer angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.

(4) Ein Wahlberechtigter darf nach § 107 Abs. 3 UG für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter Satz 1 nicht beachtet, so ist sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.

Der Wahlvorschlag darf nach § 107 Abs. 2 UG höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Für jeden Bewerber ist anzugeben
1. Familienname,
2. Vorname,
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. bei Studenten die Matrikel-Nummer,
5. die Fakultätszugehörigkeit.

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(5) Ein Bewerber darf sich nach § 107 Abs. 3 UG nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat.

(6) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(7) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat er dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

(8) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

6. Wahlrecht und Wählbarkeit, Wahlgruppen (§ 5 Abs. 2 Ziff. 6, 10, 11, 12 WO)

6.1 Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse Mitglied der Universität ist oder gem. § 6 Abs. 4 UG die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität hat und im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wählerverzeichnisse werden am Montag, den 12. Juni 2006 vorläufig abgeschlossen.

Für die Wahlgruppe der Studierenden (B) wird kein Wählerverzeichnis angelegt. Studierende weisen ihre Wahlberechtigung durch Vorlage eines für das laufende Semester gültigen Studentenausweises nach. Sie müssen am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (s. o.) als Studierende immatrikuliert sein.

6.2 Weder wahlberechtigt noch wählbar sind der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, Professoren, die entpflichtet oder im Ruhestand sind, Honorarprofessoren, soweit sie nicht nach § 79 Abs. 2 Satz 4 UG wahlberechtigt und wählbar sind, Gastprofessoren, Privatdozenten, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutoren in dieser Eigenschaft, die in einem Ausbildungsverhältnis zur Universität stehenden Personen, Ehrenbürger und Ehrensenatoren und Studierende, die beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind auch Mitglieder während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als zwei Monaten; ebenso Mitglieder, denen die Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Selbstverwaltung der Universität aberkannt sind (vgl. §§ 6 Abs. 1 und 2, 22, 106, Abs. 6, 90, Abs. 2, 96, Abs. 1 sowie § 98 Abs. 3 UG).

6.3 Für die Vertretung im Senat und in den Fakultätsräten bilden

- die Professoren (= Wahlgruppe A)
- die Wissenschaftlichen Mitarbeiter (= Wahlgruppe C)
- die Studierenden (= Wahlgruppe B) und
- die sonstigen Mitarbeiter (= Wahlgruppe D)

je eine Gruppe.

6.4 Nach § 131 UG sind der Gruppe der Professoren
die bisherigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die Wissenschaftlichen Räte,
die außerplanmäßigen Professoren, die als solche Beamte sind, sowie
die nicht übergeleiteten Beamten, die hauptamtlich oder überwiegend Aufgaben im Sinne
des § 64 UG wahrnehmen und die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen,
zugeordnet.

6.5 Zu der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes gehören insbesondere:

die Akademischen Räte,
die Wissenschaftlichen Assistenten,
die Hochschulassistenten,
die Oberassistenten und Oberingenieure,
die Wissenschaftlichen Angestellten sowie
diejenigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, für deren Tätigkeit ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird (§ 77 Abs. 1 UG).

6.6 Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt und wählbar. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Gruppen in § 106 Abs. 2 UG, es sei denn, er hat bis zum Abschluß des Wählerverzeichnisses erklärt, daß er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

6.7 Wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutoren sind in der Wahlgruppe C (Studierende) wahlberechtigt und wählbar, wenn sie immatrikuliert sind; sonst sind sie weder wahlberechtigt noch wählbar.

7. Ausübung des Wahlrechts (§ 5 Abs. 2 Ziff. 7, 8) Briefwahl

7.1 Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

7.2 Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Briefwahlunterlagen können

bis zum Montag, dem 10. Juli 2006

beantragt und ausgegeben werden. Sie müssen rechtzeitig vor Abschluß der Abstimmungszeit,

also am Donnerstag, dem 13. Juli 2006, vor 14.00 Uhr

beim Wahlleiter eingegangen sein (tatsächlicher Eingang, nicht Poststempel).

7.3 Die Wahlberechtigung wird durch die Vorlage des Mitgliedsausweises oder durch die Vorlage eines Personalausweises oder eines vergleichbaren Ausweispapiers, bei Studierenden durch den Studentenausweis, nachgewiesen.

7.4 Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind, nämlich

Wahlgruppe		Senat Stimmen	Großer Fakultätsrat Stimmen
Professoren	(A)	7	entfällt
Wissenschaftlicher Dienst	(C)	3	4
Studierende	(B)	3	6
Sonstige Mitarbeiter	(D)	3	3

Jeder Wähler kann diese Stimmen auf die Bewerber verschiedener Wahlvorschläge seiner Wählergruppe verteilen und einem Bewerber bis zu 2 Stimmen geben (§ 13 Abs. 2 WO).

8. Auflegung der Wählerverzeichnisse/Berichtigungen (§ 7 WO)

8.1 Die Wählerverzeichnisse werden voraussichtlich von

Dienstag, den 13. Juni 2006 bis
Montag, den 19. Juni 2006

an Arbeitstagen von 10:00 bis 11:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Wahlleiters zur Einsicht durch die Mitglieder der Universität aufgelegt. Ein besonderer Hinweis auf die Auflegung erfolgt nicht mehr.

8.2 Jedes Mitglied der Universität und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Universität haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Vordrucke sind beim Wahlleiter erhältlich.

9. Hinweise

9.1 Wahlorgane sind der **Wahlausschuss,** die **Abstimmungsausschüsse** und der **Wahlleiter**.
Die Wahlorgane werden vom Rektor bestellt. Dieser hat gem. § 4 Abs. 2 WO zum **Wahlleiter** für die durchzuführenden Wahlen Herrn Lenkl (Verwaltung Abt. 5 und zur **stellvertretenden Wahlleiterin** Frau Venturini (Verwaltung Abt.1) bestellt.
Der Wahlausschuss, der Abstimmungsausschuss sowie der Wahlprüfungsausschuss werden vom Wahlleiter bestellt, der vom Rektor hierzu beauftragt wurde.

Das Wahlbüro befindet sich **im Gebäude 02.72 (Technische Zentrale), Erdgeschoß, Zimmer 022, Telefon 2058.** Das Wahlbüro ist zwischen 10.00 und 11.00 Uhr an Arbeitstagen für Wahlangelegenheiten geöffnet. Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten ggf. besondere Öffnungszeiten, auf die bereits hingewiesen wurde.

9.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Wahlen während der Vorlesungszeit stattfinden. **Die Vorlesungen fallen** also an den Wahltagen **nicht aus.**

9.3 Es wird gebeten, auf weitere Wahlbekanntmachungen in den Amtlichen Mitteilungen und den Wahlanschlagbrettern im BIO I-Gebäude (Eingangshalle) und Schloss-Mittelbau zu achten. Entscheidend für die Wahrung der Fristen ist jeweils das Ausgabedatum der jeweiligen Amtlichen Mitteilungen oder des jeweiligen Anschlags. Alle in leitender Position beschäftigten Mitglieder der Universität Hohenheim werden gebeten, die jeweiligen Wahlbekanntmachungen den Studierenden und den Bediensteten in ihrem Bereich in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Ich bitte alle Wahlberechtigten, ihr Wahlrecht auszuüben.

Der Wahlleiter

(Lenkl)
Telefonnummer des Wahlleiters: 2058

A n l a g e

Die Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Universität für Forschung und Lehre. Sie sind u. a. für die Betreuung der Studiengänge zuständig.

Die Universität Hohenheim gliedert sich gem. § 2 Grundordnung (Stand 27. Oktober 2005) in folgende Fakultäten:

Fakultät N (Naturwissenschaften)
Fakultät A (Agrarwissenschaften)
Fakultät W (Wirtschafts- und Sozialwissenschaften)

Den Fakultäten sind die Studiengänge wie folgt zugeordnet:

Fakultät N

- Ernährungswissenschaft
- Lebensmitteltechnologie
- Lebensmittelchemie (Hauptstudium)
- Biologie (Diplom)
- Biologie (Lehramt an Gymnasien).

Fakultät A

- Agrarbiologie (Diplom)
- Agrarwissenschaften (Bachelor-, Master- und Promotionsstudium)
- Environmental Protection and Agricultural Food Protection
- Agricultural Sciences, Food Security and Natural Resource Management in the Tropics an Subtropics
- Agribusiness (Master)
- Agricultural Economics (Master)
- EnviroFood (Master)
- OrganicFoodChainManagement (Master)
- TropenMaster (Master)

Fakultät W

- Wirtschaftswissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften (Agrarökonomie)
- Wirtschaftswissenschaften (Sozialmanagement)
- Wirtschaftspädagogik (Diplom-Handelslehrer)
- Sozialökonomie
- Kommunikationswissenschaft
- Aufbaustudium Journalistik
- Wirtschaftsinformatik (Bachelor und Master)
- Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil (Bachelor)
- Wirtschaftswissenschaften mit agrarökonomischem Profil (Bachelor)
- Wirtschaftswissenschaften mit sozialökonomischem Profil (Bachelor)
- Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil (Bachelor)

Gremienwahlen 2006

Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch!